

Unterrichtung über die Antragsstellung zur Änderung der Entgeltordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zum 01.01.2025 (Änderung der Landeentgelte, der lärmabhängigen Entgelte, des emissionsabhängigen Entgeltes, der Passagierentgelte, der Entgelte für Luftschiffe und Ballone sowie der Abstellentgelte.

Im Rahmen der am 05.06.2024 durchgeführten Nutzerkonsultation und im Sinne von § 19b LuftVG Absatz (3) Nr. 1. sind mit den Verbänden (BDF) sowie den Vertretern der Luftverkehrsgesellschaften detailliert Gespräche über die geplanten Änderungen der Entgeltordnung geführt worden.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über den Antrag nach § 19b LuftVG und über die Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.01.2025 unterrichten.

Die im Jahr 2024 gültige Struktur der Entgelte bleibt zum 01.01.2025 unverändert.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind am 05.06.2024 entsprechend der Fristen und Anforderungen des § 19b LuftVG konsultiert worden. Die Anpassungen sollen in der veränderten Entgeltordnung ab 01.01.2025 wie folgt lauten:

1.1 Landeentgelte

Entgeltordnung, Teil A, Ziffer 1.5 (e) (Allgemeine Bedingungen)

Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht unter 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von 29,71 € statt 28,90 € (plus 0,81 €) zu entrichten. Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht größer als 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von 97,43 € statt 94,78 € (plus 2,65 €) zu entrichten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. +2,80%.

Die in der Entgeltordnung, unter Teil A, Ziffer 2.2 genannten Landeentgelte sollen zum 01.01.2025 um rund +2,8% angepasst werden.

Der nach der Entgeltordnung, Teil A, Ziffer 2.2 der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte beträgt bei Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb bei einer Höchstabflugmasse pro Landung:

- | | |
|--|---------|
| ▪ bis 750 kg MTOM Annex 16 | |
| Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend | 14,54 € |
| Non Annex 16 | 47,68 € |
| ▪ über 750 kg bis 1.200 kg MTOM Annex 16 | |
| Chapter 3, 6, 8, 10,11 oder 14 entsprechend | 15,85 € |
| Non Annex 16 | 49,53 € |
| ▪ über 1.200 kg bis 2.000 kg MTOM Annex 16 | |
| Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend | 20,86 € |
| Non Annex 16 | 73,72 € |

Die Abrechnung der Landeentgelte bei Propellerflugzeugen/ Strahltriebwerke/ Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb mit einer Abflugmasse über 2.000 kg MTOM erfolgt je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse pro Landung:

- über 2.000 kg MTOM je angefangene 1.000 kg MTOM
Annex 16 Chapter 3, 4, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend 7,95 €
Non Annex 16 96,58 €

1.2 Lärmabhängige Entgelte

Die Struktur der lärmabhängigen Entgelte bleibt mit 11 Lärmklassen jeweils für den Start und für die Landung unverändert. Bei der Kategorisierung werden die Flugzeugtypen weiterhin basierend auf tatsächlich vor Ort gemessenen Lärm in 11 Klassen eingeteilt. Die Richtigkeit der Eingruppierung der einzelnen Luftfahrzeugtypen wird in der Folge jährlich überprüft und Veränderungen werden entsprechend der gemessenen Lärmwerte umgesetzt und sind entsprechend konsultiert worden.

1.2.1 Lärmabhängige Entgelte nach Zeitkategorien

1.2.2 Lärmkategorien

Die in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 3.4 beschriebenen **Lärmkategorien (LFZ-Typenbezeichnung nach ICAO)** sollen auf Basis neuer Erkenntnisse (basierend auf neuen Messungen) für die Landung und für den Start wie folgt angepasst werden:

- a) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerkenluftfahrzeugen sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für die **Landung (Messstelle 2)**. Folgende Veränderungen haben sich ergeben:

Kategorie 3 (Landung): LASmax 74,00 bis 75,99 dB (A)

Neu zugeordnet: GL5T, GLEX

Kategorie 4 (Landung): LASmax 76,00 bis 77,99 dB (A)

Neu zugeordnet: C560

Kategorie 5 (Landung): LASmax 78,00 bis 79,99 dB (A)

Neu zugeordnet: C56X

Kategorie 6 (Landung): LASmax 80,00 bis 81,99 dB (A)

Neu zugeordnet: E190, E195

Kategorie 7 (Landung): LASmax 82,00 bis 83,99 dB (A)

Neu zugeordnet: A332, A333, LP3, P180, MD82

- b) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerkenluftfahrzeugen sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für den **Start (Messstelle 9)** wie folgt:

Kategorie 2 (Start): LASmax bis 71,99 dB (A)

Neu zugeordnet: BCS1, BCS3

Kategorie 3 (Start): LASmax 72,00 bis 74,99 dB (A)

Neu zugeordnet: A20N, GALX

Kategorie 4 (Start): LASmax 75,00 bis 76,99 dB (A)

Neu zugeordnet: A319, CRJ9, E295

Kategorie 5 (Start): LASmax 77,00 bis 78,99 dB (A)

Neu zugeordnet: B734, E190, E195, LP3

Kategorie 6 (Start): LASmax 79,00 bis 80,99 dB (A)

Neu zugeordnet: A332

Kategorie 9 (Start): LASmax 85,00 bis 86,99 dB (A)

Neu zugeordnet: MD82

1.2.3 Grundentgelt Lärm

Das in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 3 Lärmabhängige Entgelte, Ziffer 3.3 genannte Grundentgelt Lärm soll gemäß der Nutzerkonsultation um durchschnittlich +3,4% angepasst werden.

Die Abrechnung des Grundentgelts Lärm (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit) erfolgt für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg MTOM gemäß Entgeltordnung, Teil A, Ziffer 3.2 a) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) in den nachfolgend aufgeführten Beträgen je Lärmkategorie und soll ab dem 01.01.2025 wie folgt angepasst werden:

Lärmkategorie	Grundentgelt Lärm 04/2024 je Flugereignis	Grundentgelt Lärm ab 01/2025 je Flugereignis
Kategorie 1	5,29 €	5,47 €
Kategorie 2	22,21 €	22,85 €
Kategorie 3	41,26 €	42,66 €
Kategorie 4	63,72 €	65,89 €
Kategorie 5	74,36 €	76,89 €
Kategorie 6	77,08 €	79,74 €
Kategorie 7	184,19 €	190,45 €
Kategorie 8	329,14 €	340,33 €
Kategorie 9	415,92 €	430,06 €
Kategorie 10	2.801,68 €	2.896,94 €
Kategorie 11	7.767,73 €	8.031,83 €

1.2.4 Nachtzuschlag

Die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten erfolgt gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster. Die Zuschläge für die Nachtzeit unter Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.5 sollen prozentual um rund +10,00 % je Lärmkategorie angepasst werden. Die Struktur bleibt dabei unverändert.

Die beantragten Zuschläge für die Nachtzeiten gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.5 sollen ab dem 01.01.2025 wie folgt angepasst werden:

Lärmkategorie:	Zuschlag 04/2024 Nacht I/III je Flugereignis	Zuschlag ab 01/01/2025 Nacht I/III je Flugereignis	Zuschlag 04/2024 Nacht II je Flugereignis	Zuschlag ab 01/01/2025 Nacht II je Flugereignis
1	23,12 €	25,43 €	32,56 €	35,82 €
2	40,07 €	44,08 €	60,24 €	66,26 €
3	76,64 €	84,30 €	115,19 €	126,71 €
4	118,38 €	130,22 €	177,91 €	195,70 €
5	138,14 €	151,95 €	207,61 €	228,37 €
6	143,19 €	157,51 €	215,20 €	236,72 €
7	342,16 €	376,38 €	514,26 €	565,69 €
8	611,40 €	672,54 €	918,93 €	1.010,82 €
9	772,59 €	849,85 €	1.161,22 €	1.277,34 €
10	5.204,30 €	5.724,73 €	7.822,20 €	8.604,42 €
11	14.428,98 €	15.871,68 €	21.687,17 €	23.855,89 €

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 3.6 soll der Rabatt für moderne Flugzeuge (B737Max; A220 sowie A320Neo) auch in der neuen Entgeltordnung bestehen bleiben, und dient als Anreiz für die Airlines in leisere Fluggeräte zu investieren.

1.3 **Emissionsabhängiges Entgelt**

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 4 wird das emissionsabhängige Entgelt erhoben. Der bisher genehmigte Entgeltsatz soll gemäß der Konsultation zum 01.01.2025 von 3,49 € um 0,35 € (+10,00 %) auf 3,84 € erhöht werden.

1.4 **Passagierentgelte**

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 5 werden Passagierentgelte erhoben. Bei den Passagierentgelten soll die Struktur der Entgelte unverändert bleiben.

Die Abrechnung erfolgt je Landung an Bord befindlichem Passagier als auch je Start an Bord befindlichem Passagier. Die Höhe der Entgelte werden bei dem Flugziel EU um durchschnittlich +3,4 % und beim Flugziel Non-EU ebenfalls um durchschnittlich +3,4% angehoben. Die Zweiteilung der Passagierentgelte in Entgelte für Reisende innerhalb der EU und Non-EU Reisende bleibt unverändert bestehen. Die Spreizung begründet sich in der verursachungsgerechteren Kostenzuordnung (Kosten der Passagieranlagen) in dem Entgeltbereich.

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 5.1 bemisst sich das Passagierentgelt im gewerblichen Luftverkehr (Verkehrsart 11 - 59), Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93), für zivile Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) sowie Regierungsflüge (Verkehrsart 73) nach der Zahl der bei dem Start und bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Mit Ausnahme der diensthabenden Crew zählen alle Passagiere an Bord als Fluggäste (auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung und/oder beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befinden).

Folgende Änderung der Höhe nach wird zum 01.01.2025 beantragt:

Das Passagierentgelt beträgt

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem innerhalb der EU sowie innerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**6,77 € je Passagier an Bord bei Start und
je Passagier an Bord bei Landung**

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der EU sowie außerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**7,41 € je Passagier an Bord bei Start und
je Passagier an Bord bei Landung**

1.5 Sicherheitsentgelte

Das Sicherheitsentgelt wird dabei als Gesamtsystem betrachtet und beinhaltet sowohl Kostenkomponenten, die ausschließlich dem Passagier- als auch dem gemischten und dem reinen Frachtverkehr zugeordnet sind. Das Sicherheitsentgelt wird im laufenden Jahr für das Folgejahr vorkalkulatorisch festgelegt und nach Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres schlussgerechnet. Über- und Unterdeckung werden im Folgejahr (n+1) ausgeglichen bzw. im Rahmen der Kassenfunktion innerhalb des Entgelts berücksichtigt werden.

Die Schlussrechnung für das Jahr 2023 hat eine Unterdeckung zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von minus T€ 3.700 ergeben. Diese Unterdeckung ist im Wesentlichen auf die Personalkostensteigerung des Dienstleisters zurückzuführen. Die Planung der Öffnungszeiten erfolgt bedarfsgerecht und orientiert sich unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen an einer möglichst effizienten Leistungserbringung. Für das Jahr 2024 wird vorkalkulatorisch eine Unterdeckung in Höhe von T€ 8.500 unter Einbezug der Verlustvorträge der Jahre 2022 und 2023 ausgewiesen werden. dies ist absprachegemäß auf Wunsch der Airlines so umgesetzt worden.

Abgeleitet aus dem Szenario für das Jahr 2025 betragen die Kosten aus der EU-VO Luftsicherheit sowie nach dem Luftsicherheitsgesetz insgesamt T€ 10.523. Davon trägt die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH T€ 2.315 als Eigenanteil für den Bereich Non-Aviation. Dies entspricht etwa 21,30 % der Gesamtkosten. Durch die Übernahme dieses Eigenanteils werden rund 78,70 % der Gesamtkosten von den Nutzern getragen. Dazu kommt die Unterdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von rd. T€ 8.469, die auf das Jahr 2025 (n+1) vorgetragen wird.

Bereits im Jahr 2025 wird die FHG aus heutiger Sicht mit der geplanten Entgelthöhe und dem sich daraus ergebenden Entgeltvolumen in der Lage sein, einen geringen Betrag der aufgelaufenen Verluste aus Vorjahren durch einen rechnerischen Überschuss (vorkalkulatorisch Stand: 05.06.24) in Höhe von T€ 398 abzubauen.

		IST 2022 (in T €)	IST 2023 (in T €)	FC 2024 (in T €)	PLAN 2025 (in T €)
Erlös		5.540	6.297	7.269	8.606
Personalaufwand	FHG	2.328	2.885	3.106	3.137
	Dienstleister	4.706	4.996	5.655	6.182
Betriebs- und Unterhaltskosten		71	96	96	97
Geräte- und Raummieten		425	542	542	569
Kapitalkosten	Abschreibung	273	299	299	275
	Zinsen	209	225	225	203
Sonstige Kosten		103	46	46	60
Kosten		8.115	9.089	9.969	10.523
Kostenbeteiligung FHG		1.890	1.934	2.124	2.315
Übertragene Kostendeckung Vorjahre		-3.524	-2.826	-7.893	-8.469
Kosten gesamt		9.749	9.981	15.738	16.677
Deckungsbeitrag jeweils lf. Jahr ohne Überträge		-685	-858	-576	398
Deckungsbeitrag kumuliert		-4.209	-3.684	-8.469	-8.071
Entgelt je Passagier an Bord bei Start / 100 Fracht+Post in+out		2,60 € / 1,11 €	2,60 € / 1,11 €	2,60 € / 1,11 €	2,85 € / 1,20 €

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH passt von daher das Sicherheitsentgelte zum 01.01.2025 wie folgt an. Die Sicherheitsentgelte für die Bemessungsgrundlage je Passagier an Bord bei Start erhöhen sich von 2,60 € um 0,25 € auf 2,85 € an und bei der Bemessungsgrundlage je VE bei den Frachtentgelten von 1,11 € um 0,09 € auf 1,20 € je VE an. (VE = je angefangene 100 kg Luftfracht bei Ankunft und Abflug).

1.6 Entgelte für Luftschiffe und Ballone

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 7 werden Entgelte für Luftschiffe und Ballone erhoben. Die Entgelte für Luftschiffe und Ballone werden zum 01.01.2025 um rund + 5,0% angehoben.

Das Ankermastentgelt gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 7.2 a) soll für Luftschiffe bis 49,99 m Gesamtlänge von 231,08 € um plus 11,55 € auf 242,63 € angehoben werden. Bei Luftschiffen von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von 288,90 € um plus 14,45 € auf 303,35 € angehoben werden. Bei Luftschiffen ab 60,00 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von 346,69 € um plus 17,33 € auf 364,02 € angehoben werden.

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftschiffes bemessene Teil des Landeentgeltes (Teil A, Ziffer 7.2 b) soll von 17,33 € um plus 0,87 € auf 18,20 € je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse (MTOM) zum 01.01.2025 angehoben werden.

Das Entgelt gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 7.3 für den Start eines Ballons soll von 115,54 € um plus 5,78 € auf 121,32 € angehoben werden.

1.7 Abstellentgelte

Gemäß Entgeltordnung Teil A, Ziffer 8 bleiben die Abstellentgelte unverändert. Ebenso die bestehende Struktur der Abstellentgelte. Das tonnage- und zeitlich stundenbezogenen Entgelt bleibt unverändert bei 2,51 € zum 01.01.2025. Das Mindestentgelt bleibt unverändert bei 5,50 €.

1.8 Schallschutzentgelte

Absprachegemäß wird die vorläufige Schlussrechnung für das gesetzliche Schallschutzentgelt turnusmäßig in der Sitzung der Nutzerkonsultation vorgestellt. Die im Jahr 2010 ermittelten Ansprüche nach Einführung des Fluglärmschutzgesetzes gelten bis zum Jahr 2020. Auf Grund der gesetzlichen Umsetzung des Lärmschutzgesetzes in Niedersachsen liegt es an den Betroffenen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung in Sachen Schallschutz ist die untere Baubehörde. Der Antragsingang von offenen noch nicht endgültig bewerteten und ausgeglichenen Ansprüchen (ca. 197 Wohneinheiten/identifizierte Objekte) ist mit einem grob geschätzten Kostenvolumen in Höhe von rd. 1,3 Mio. € bewertet worden. Dem stehen noch verfügbare - bereits in der Vergangenheit - vereinnahmte Entgelte in Höhe von 0,6 Mio. € gegenüber. Damit sind nicht mehr ausreichend genug liquide Mittel vorhanden, um die zu erwartenden finanziellen Ansprüche der Anwohner zu decken. Rechnerisch besteht eine Unterdeckung von rd. 0,7 Mio. € Dies ist das Ergebnis einer Bewertung für die rd. 197 vorliegenden Erstattungsanträgen mit einem durchschnittlichen Anspruch von 6,3 T€ je Wohneinheit.

Der Flughafen hat im Rahmen der Nutzerkonsultation über die Entwicklungen der Ansprüche (eingegangene Anträge und geleistete Zahlungen) beim gesetzlichen Schallschutzprogramm berichtet und diese entsprechend bewertet (siehe oben). Aller Voraussicht nach wird es im Jahr 2026 oder 2027 zu einer Schlussrechnung mit einem nicht ganz ausgeglichenen Ergebnis kommen. In wie weit dafür noch mal das Entgelt angepasst bzw. nochmals neu erhoben werden muss, ist aus heutiger Sicht offen.

1.9 Förderung von Neustrecken

Die in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 10 enthaltene Neustreckenförderung soll wie folgt geändert werden.

Die in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 10.3.1 genannten Bedingungen und Konditionen des Neustreckenförderungsprogramms gelten unverändert wie folgt:

Auszug Teil A Ziffer: 10.3.1:

Allgemeines Neustreckenförderprogramm	Neustrecken bis 4.499 km Flugstrecke (Strecken, die im gesamten vergangenen Kalenderjahr nicht beflogen worden sind)	Neustrecken ab 4.500 km Flugstrecke (Strecken, die im gesamten vergangenen Kalenderjahr nicht beflogen worden sind)
Art der Förderung	Rückerstattung auf entrichtete Entgelte bei Erreichen der Förderbedingungen	
Betroffene Entgelte	Landeentgelte, lärmabhängige Entgelte, Passagier- und Abstellentgelte (§19b LuftVG Entgelte)	
Vorbehalt des Förderanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Strecke darf im gesamten vergangenen Kalenderjahr nicht beflogen worden sein - Bereits bestehende Bedingungen und Ausschlusskriterien bleiben unverändert (siehe aktuelle EO 2024) 	
Maximaler Förderzeitraum	3 Jahre	3 Jahre
Erstattung auf Entgelte pro abfliegendem Passagier	1. Jahr: 15,00 € 2. Jahr: 10,00 € 3. Jahr: 5,00 €	1. Jahr: 20,00 € 2. Jahr: 15,00 € 3. Jahr: 10,00 €

Die in der Entgeltordnung unter Teil A, Ziffer 10.3.2 benannte Neustreckenförderprogramm ab 01.01.2025 werden - nur für die „TOP 10 nicht bediente Strecken“ -, welche auf Basis von Marktforschungsaktivitäten im Rahmen der Analyse der Umsteigeverkehre (Basis PTMs) ermittelt wurden, für das Jahr 2025 angepasst. Datengrundlage hierfür ist der Verkehr 2023.

Des Weiteren gilt die Förderung auch für alle Strecken nach Polen, da aktuell kein einziger Flughafen in Polen ab Hannover im Direktverkehr angefliegen wird. Polen ist damit auf Basis historischer Daten das Top nicht bediente Zielland.

Das Zusatzförderprogramm ist entsprechend auf die TOP 10 nicht bedienten Ziele sowie das Top nicht bediente Zielland beschränkt. Zusatzbedingung für die Gewährung der Zusatzförderung von 5 € pro abfliegendem Passagier im Jahr 1, 2 und 3 ab Streckenaufnahme ist, dass die Neustrecke im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2025 gestartet werden muss. Alle sonstigen Bedingungen des allgemeinen Neustreckenförderprogramms gelten auch für die Zusatzförderung. Die Sonderförderung dient als Instrument zur Verfolgung von öffentlichen oder allgemeinen Interessen zur zeitnahen Erschließung neuer Strecken, die insbesondere den Mobilitätsansprüchen der niedersächsischen Bevölkerung und Wirtschaft gerecht werden.

Auszug Teil A Ziffer: 10.3.2: Befristetes Zusatzförderprogramm „HAJlights“ ab 01.01.2025.

HAIights 2025 Sonderförderung für Strecken bzw. das Zielland <u>Polen</u> im Jahr 2025	<u>Top 10 unbediente Ziele für</u> <u>2025:</u> Lissabon, Madrid, Venedig, Budapest, Bologna, Porto, Manchester, Nizza, Bilbao, Mailand (MXP/LIN)	<u>Alle Verkehrsflughäfen</u> <u>im Zielland Polen</u>
Art der Förderung	Rückerstattung auf entrichtete Entgelte bei Erreichen der Förderbedingungen für oben genannte Ziele /Zielland	
Betroffene Entgelte	Landeentgelte, lärmabhängige Entgelte, Passagier- und Abstellentgelte	
Vorbehalt des Förderanspruchs	<ul style="list-style-type: none"> - Streckenaufnahme muss zu den oben genannten Zielen bzw. Zielland im Jahr 2025 erfolgen - Bereits bestehende Bedingungen und Ausschlusskriterien bleiben unverändert (siehe aktuelle EO 2024) 	
Maximaler Förderzeitraum	Streckenaufnahme muss im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 erfolgen. Sonderförderung erhält pro Destination diejenige Airline, welche die Strecke als erstes bedient (Beantragung notwendig)	
Erstattung auf Entgelte pro abfliegendem Passagier	1. Jahr: 5,00 € 2. Jahr: 5,00 € 3. Jahr: 5,00 €	

Die FHG unterstützt hiermit aktiv die Fluggesellschaften beim Aufbau eines neuen Streckenportfolios und fördert gleichzeitig eine mögliche Erweiterung des Streckenangebotes ab Hannover. Förderbeträge aus dem Neustreckenprogramm wirken sich erlösschmälernd auf die Erträge aus §19b LuftVG Entgelte aus. Durch die Förderung soll eine schnellere Gewinnung zusätzlicher Passagiere realisiert werden, die sich perspektivisch auf zukünftige Entgeltanpassungen bzw. die Erhöhung des Deckungsgrades im §19b Entgeltbereich positiv im Sinne der Standortkosten auswirken kann.

2. Antragstellung

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH wird nach § 19b LuftVG fristgerecht zum 01.01.2025 beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung die oben beschriebenen Änderungen beim Landeentgelt, den lärmabhängigen Entgelten, bei den Abstellentgelten, bei den Passagierentgelten, dem Emissionsentgelt sowie bei der Entgelten für Luftschiffe und Ballone, die preisliche Änderung wie in den Nutzerkonsultation vom 05.06.2024 entsprechend konsultiert, beantragen und entsprechen anpassen.